



14/SN-207/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 189

Dr. Kleinisgraber

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	
Z:	31 - GE 08 P
Datum:	17. JULI 1989
	21. Juli 1989
Verteilt:	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

WpDr. Sch/Ha/5

4197

DW

11. 07. 89

Betreff

Entwurf für ein Bundesgesetz über die
Prüfung der Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- UVP-G)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G) mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Dr. Rief

25 Anlagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 189

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
Zl. 03 4751/2-4/89	Wp /Dr. Sch/Ha/169	4195 DW	07.07.89

Betreff

Entwurf eines Umweltverträglichkeits-
prüfungsgesetzes

Die Bundeswirtschaftskammer dankt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für die Übermittlung des Entwurfes für ein Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G), Zl. 03 4751/2-4/89, und beehrt sich, zu diesem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

A. Zum rechtspolitischen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundeswirtschaftskammer sieht in der Umweltverträglichkeitsprüfung einen Ansatz, der bei bestimmten Projekten unter gewissen Voraussetzungen die Qualität des Zulassungsverfahrens verbessern kann. Zum einen ermöglicht die Umweltverträglichkeitsprüfung eine integrative Prüfung der komplexen und interdependenten Umweltauswirkungen von Großprojekten. Zum anderen kann die Teilnahme der Bevölkerung an der Prüfung der Umweltverträglichkeit die Transparenz behördlicher Entscheidungsabläufe steigern und damit die Ak-

- 2 -

zeptanz der sonst mitunter aufgrund von Informationsmängeln beanspruchten Vorhaben positiv beeinflussen.

Diesen Vorteilen steht allerdings der Nachteil gegenüber, daß die Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und die Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten für die interessierten Bürger zu einer Verzögerung und Verteuerung von Genehmigungsverfahren führen.

Nach der Auffassung der Bundeswirtschaftskammer sollte ein Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung so konzipiert werden, daß einerseits die genannten positiven Akzeptanzeffekte der Umweltverträglichkeitsprüfung möglichst stark zur Geltung kommen und andererseits die mit der Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig verbundene Verfahrensverlängerung durch kompensatorische Maßnahmen der Verfahrensstraffung ausgeglichen werden. Wenn dies gelingt, dann kann ein Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die umweltpolitischen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Sinne des Leitbildes der ökosozialen Marktwirtschaft verbessern und Entscheidungsabläufe transparenter machen. Würde es bloß darum gehen, für Investitionsvorhaben bloß neue administrative und rechtliche Barrieren aufzurichten, müßte die Bundeswirtschaftskammer das Modell der Umweltverträglichkeitsprüfung ablehnen.

B. Die Entscheidungskonzentration als Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Als kompensatorische Maßnahme zur Gewährleistung einer vertretbaren Verfahrensdauer sollte bei den der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Projekten eine gesamthafte Projektbewilligung eingeführt werden. Diese Entscheidungskonzentration muß alle im Zusammenhang mit einem UVP-pflichtigen Projekt erforderlichen Einzelgenehmigungen abdecken. Bei Beschränkung der Verfahrenskonzentration auf die in der mittelbaren Bundesverwaltung zu führen-

den Verfahren ist zu erwarten, daß die Verzögerungen in Hinkunft in den nicht erfaßten Verfahren eintreten werden (näher zur Entscheidungskonzentration unten zu § 12).

Das Anliegen der möglichststen Straffung des Zulassungsverfahrens für Projekte steht mit den Intentionen der Umweltverträglichkeitsprüfung keineswegs in Widerspruch. Nicht die Verzögerung oder Verhinderung von Projektgenehmigungen ist das rechtspolitische Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern die Verbesserung der Qualität der Entscheidungen und die Erhöhung der Transparenz. Die Logik der Umweltverträglichkeitsprüfung fordert die Entscheidungskonzentration geradezu, denn die integrative Gesamtschau im Rahmen der Projektbegutachtung kann nur dann zum Tragen kommen, wenn die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in einer integrativen Gesamtentscheidung umgesetzt werden.

C. Zum Ablaufschema der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Straffung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer dadurch zu erreichen, daß das UVP-Verfahren als Ganzes sowie in seinen einzelnen Teilschritten zeitlich limitiert wird.

Weiters muß das organisatorische Konzept überdacht werden: Je mehr die Kompetenzen im Rahmen des UVP-Verfahrens auf verschiedene Behörden aufgeteilt werden, desto größer ist zwangsläufig der zeitliche Aufwand für die Abfolge der einzelnen Verfahrensschritte. Um das mehrmalige Versenden der Verfahrensunterlagen zwischen den Behörden zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Kompetenzen zur Verfahrensleitung und zur Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte in der Hand einer Behörde zu vereinen. Dies sollte der Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung sein, der der Schaltstelle der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung, dem Amt der Landesregierung, vorsteht.

- 4 -

Aus den vorstehenden Überlegungen kann beispielhaft folgendes organisatorisches Konzept abgeleitet werden:

Verfahrens- abschnitt	Handlung	Behörde	Frist
1.	Antragstellung +UVE	LH	-
2.	Aufforderung zur Ergänzung der UVE	LH	4 Wochen ab Antragstellung
3.	Weiterleitung UVE an Umweltanwalt, BMWA und an die BezVwBeh zur Auflage der UVE	LH	2 Wochen nach Vorliegen der Antragsunterlagen
4.	Stellungnahme von jedermann	BezVwBeh	6 Wochen ab Auflage
5.	Zusammensetzung der Projektgruppe und Festlegung des Untersuchungsrahmens	LH	4 Wochen nach Vorliegen der Antragsunterlagen
6.	Ausarbeitung des UVG	Projektgruppe	raschestmöglich, längstens 6 Monat nach Bestellung der Projektgruppe
7.	Anhörung des Pro- jektwerbers zum Ent- wurf des UVG	LH	-
8.	Veröffentlichung des UVG und Kundmachung eines Erörterungstermins	LH	2 Wochen nach Vorliegen des UVG
9.	Erörterung des UVG	LH	4 Wochen nach Vorliegen des UVG
10.	Niederschrift über Erörterung	LH	2 Wochen nach dem Erörterungs- termin
11.	Erlassung eines Gesamtbescheides über die Bewilligung des Projektes nach allen in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften.	LH	3 Monate nach dem Erörterungstermin

- 5 -

Die Bundeswirtschaftskammer erlaubt sich, die Schaffung einer UVP-Anlaufstelle in jedem Amt der Landesregierung anzuregen. Eine solche Stelle könnte gleichzeitig die behördeninternen Abläufe koordinieren und die Projektwerber über die konkreten Anforderungen des UVP-Verfahrens informieren. Eine derartige Beratungs- und Informationstätigkeit könnte vor allem im Vorfeld des UVP-Verfahrens sinnvoll sein, da sie dazu beitragen kann, daß der Planungsaufwand der Projektträger von vornherein in die richtige Richtung gelenkt wird. Eine solche Vorphase (im Sinne einer Vorprüfung vor der formellen Antragstellung) dürfte aber nicht vorgeschrieben werden; es müßte dem Projektwerber überlassen werden, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Allenfalls könnte einem solchen UVP-Komitee auch ein Vertreter der Handelskammer angehören, wenn gewünscht wird, daß die Handelskammern den Projektanten bei der Entwicklung umweltverträglicher Projekte Hilfestellung bieten und damit zur Umsetzung der Ziele des Entwurfes beitragen.

D. Zum Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung

Wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung im Vergleich zur bestehenden Projektbegutachtung ein besonders hochstehendes fachliches Niveau aufweisen soll, so muß sich der Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes schon wegen der knappen administrativen Ressourcen auf jene Fälle beschränken, die einer derartigen qualifizierten Untersuchung bedürfen. Dies sind jene Vorhaben, in denen Umweltauswirkungen komplex, mehrdimensional und quantitativ erheblich sind.

Der hohe qualitative Anspruch wäre nicht zu halten, wenn unbedeutende Vorhaben und solche Vorhaben, deren Einwirkungen durch eindimensionale Regelungsansätze (zB Emissionsgrenzwerte für Lärm, Abwasser oder Abluft) unter Kontrolle gebracht werden können, UVP-pflichtig gemacht würden.

- 6 -

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher auch nicht generell für Änderungen an bestehenden Anlagen vorgeschrieben werden, da Änderungen die Umwelt im allgemeinen nur in relativ geringem Ausmaß belasten oder gar zu einer Reduktion von Umweltbelastungen führen. Keinesfalls wäre es sachgerecht, auf das Vorliegen einer anlagenrechtlichen Genehmigungspflicht abzustellen, da diese in der Regel auch für Ersatzinvestitionen und Nachrüstungen besteht. Nur jene Änderungen können der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, deren Auswirkungen in ihrem Umfang jenen der Errichtung von UVP-pflichtigen Neuanlagen gleichkommen. Dies trifft nur für besonders qualifizierte Anlagenerweiterungen zu, deren quantitative und qualitative Merkmale genau zu definieren wären.

E. Zur Bürgerbeteiligung

Die Bundeswirtschaftskammer hat Verständnis für das Anliegen, jedem subjektiv betroffenen Bürger das Recht zu geben, sich am UVP-Verfahren zu beteiligen. Damit wird jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, seine Einwände individuell zu artikulieren. Die Schaffung von kollektiven Beteiligungsformen (wie etwa in Form der sog. Verbandsbeschwerde, siehe § 13 des Entwurfes) lehnt die Bundeswirtschaftskammer jedoch ab. Nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer sollte am Konzept des individuellen Rechtsschutzes festgehalten werden. Soweit die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte Unterstützung und Beratung benötigen, sollten die in einigen Ländern bereits bestehenden weisungsfreien Umweltanwälte mit dieser Aufgabe betraut werden.

Wesentlich ist für die Bundeswirtschaftskammer, daß die Regelung der Bürgerbeteiligung im UVP-Gesetz als umfassenderer Ansatz die geplanten einschlägigen Bestimmungen in der AVG-Novelle substituiert.

F. Zur kompetenzrechtlichen Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die bundesverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung kennt keinen Tatbestand "Umweltverträglichkeitsprüfung". Deshalb ist zunächst zu prüfen, ob die bestehenden Kompetenztatbestände des Bundesgesetzgebers die Befugnis zur Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließen. Dies ist nicht - zumindest nicht für den Gesamtinhalt einer UVP-Regelung - der Fall. Die dem Bund eingeräumten materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen decken zwar einige Bereiche der UVP-Regelung, nicht aber das Regelungssystem als Ganzes ab. Im einzelnen fehlt die Bundesgesetzgebungszuständigkeit insbesondere für folgende im Entwurf enthaltene sowie hier angeregte Regelungselemente:

- o Anordnung der Begutachtung jener Umweltaspekte, die kompetenzrechtlich Landessache sind (zB Naturschutz, Ortsbildschutz, Raumordnungsbelange)
- o Verbot der Erteilung von Genehmigungen nach Landesrecht vor Durchführung eines UVP-Verfahrens.
- o Anordnung der Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung für Verfahren nach Bundesrecht in Ansehung jener Belange, die kompetenzrechtlich Landessache sind, und generell für Verfahren nach Landesrecht.
- o Umfassende Verfahrens- und Entscheidungskonzentration für alle in Betracht kommenden Bewilligungen nach Bundes- und Landesrecht.

Der vorliegende Entwurf kann daher kompetenzrechtlich zulässig nur dann erlassen werden, wenn die fehlenden Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes begründet werden.

- 8 -

G. Zusammenfassung der Grundsatzposition der Bundeswirtschaftskammer

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen ist die Position der Bundeswirtschaftskammer zum vorliegenden Entwurf wie folgt zusammenzufassen:

- o Die Bundeswirtschaftskammer stimmt der gesetzlichen Einführung einer EG-konformen obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von besonders umweltrelevanten Projekten zu, wenn die damit bewirkten Verzögerungseffekte auf das unbedingt nötige Ausmaß limitiert werden und als Maßnahme der Verfahrensstraffung eine durchgreifende Entscheidungskonzentration vorgesehen wird.
- o Das UVP-Gesetz und die im Verfassungsausschuß des Nationalrates zu behandelnde AVG-Novelle betreffend die Schaffung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens dürfen nicht voneinander isoliert vorbereitet werden. Eine geschlossene Regelung in einem Gesetz (sinnvollerweise im UVP-Gesetz) ist der Aufspaltung der Materie in ein UVP-Gesetz und in eine AVG-Novelle vorzuziehen. Jedenfalls müssen die Regelungen in ihrer Gesamtheit ein in sich stimmiges Ganzes ergeben.
- o Der Verfahrensöffnung sollte der individuelle (Teilnahmerechte des einzelnen Bürgers), nicht aber der kollektivistische Ansatz (Zwang zur Kollektivbildung in Vereinen oder Bürgerinitiativen) zugrundegelegt werden.
- o Der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist umfassend und für das gesamte UVP-Verfahren sicherzustellen.

Zu den Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen:

Zu § 1:

§ 1 sollte entfallen, da er als "Programmsatz" keine eigenständige normative Bedeutung hat. Welche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, ergibt sich gemäß § 3 Abs 1 aus dem Anhang I des Entwurfes.

Zu § 2:

Generell ist zu dieser Bestimmung festzuhalten, daß nur solche Kriterien im Zuge der UVP überprüft werden sollten, die später auch tatsächlich aufgrund der im Genehmigungsverfahren anzuwendenden Materiengesetze relevant werden.

In Z 3 hat der Vergleich mit der sog Null-Lösung zu entfallen. Ein solcher Vergleich ist zwar geeignet, Stimmung gegen ein Projekt zu machen, erweckt aber bei der Bevölkerung eine Erwartungshaltung, die das materielle Recht nicht einlöst und von Verfassungs wegen (Freiheit der Erwerbsausübung, Eigentumsfreiheit) auch gar nicht einlösen kann. Denn das Ausbleiben jeglicher Auswirkungen auf die Umwelt kann nicht zur Zulassungsvoraussetzung für Projekte erklärt werden, ohne den Wesensgehalt der genannten Grundrechte zu verletzen.

Zu § 3:

Da das Wort "unbeschadet" verschieden gedeutet werden kann, sollten in Abs 1 die Worte "unbeschadet des § 5" wegfallen.

Nach Ansicht der Bundeswirtschaftskammer muß die Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung einheitlich und taxativ auf Bundesebene erfolgen. Gesonderte Vorschriften in Materiengesetzen auf Bundes- oder Landesebene würden Verwirrung stiften und zu zusätzlichen Abgrenzungsproblemen führen. Im Endeffekt würden bloß weitere verfahrensrechtliche Erschwernissen und Verzögerungen resultieren. Abs 2 muß daher entfallen.

- 10 -

Wie bereits ausgeführt, muß für das UVP-Gesetz eine tragfähige Kompetenzgrundlage erst geschaffen werden. Erhält der Bundesgesetzgeber eine UVP-Kompetenz, so umfaßt diese dann auch die ansonsten unter Art 12 B-VG fallenden Starkstromwegeanlagen. Das UVP-Gesetz kann in diesem Fall derartige Anlagen in den Anhang I aufnehmen, wenn dies rechtspolitisch erwünscht ist. Abs 3 hätte zu entfallen.

Die Grundsatzbestimmung des Abs 4 sollte im Interesse der klaren legislatischen Systematik entfallen. Wenn eine solche Regelung erwünscht ist, sollte sie in das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz des Bundes aufgenommen werden oder, wenn eine entsprechende Kompetenzgrundlage geschaffen wird, abschließend im UVP-Gesetz erfolgen.

In Abs 5 sollte der unklare Passus "aus dem selben Anlaß" entfallen.

Abs 6 darf sich de constitutione lata nur auf bundesrechtlich vorgeschriebene Bewilligungen, Genehmigungen und Anzeigen beziehen.

Zu § 4:

Nach Art 5 Abs 3 der EG-Richtlinie können die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, "daß die Behörden, die über zweckdienliche Informationen verfügen, diese Informationen dem Projektträger zur Verfügung stellen". Im österreichischen Entwurf fehlt eine entsprechende Bestimmung. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn dem Projektwerber ein Rechtsanspruch auf zweckdienliche Informationen gegenüber jenen Behörden eingeräumt wird, die über solche Informationen verfügen. Diese Vorgangsweise würde sowohl auf Seiten des Projektwerbers als auch auf Seiten der betroffenen Behörden Kosten und Zeit sparen helfen.

In Abs 1 sollte das Wort "danach" durch das Wort "demnach" ersetzt werden, der Begriff "Einleitung" wäre durch "Antragstellung" zu ersetzen.

Abs 3 sollte wie folgt beginnen: "Nähere Bestimmungen über die gemäß Abs 2 ...". Damit wird klargestellt, daß eine auf Abs 3 gestützte Verordnung den in Abs 2 gezogenen Rahmen konkretisieren soll.

Zu § 5:

Für die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Verfahrenshandlungen sind im Interesse der Verfahrensökonomie zeitliche Fristen vorzusehen (siehe das Ablaufschema oben I. C.).

Die in Abs 2 vorgesehene Erweiterung der Vorlagepflicht des Projektwerbers ist problematisch. Sie ist dann verständlich, wenn das Schwergewicht der Umweltverträglichkeitsprüfung wie in der EG-Richtlinie auf der Umweltverträglichkeitserklärung liegt. Der vorliegende Entwurf sieht jedoch im Anschluß an die Umweltverträglichkeitserklärung ein Umweltverträglichkeitsgutachten unabhängiger Sachverständiger vor. Aus diesem Grunde erscheint es nicht gerechtfertigt, den Umfang der Umweltverträglichkeitserklärung über das von der EG-Richtlinie angeordnete Ausmaß hinaus auszudehnen.

Jedenfalls sollte die Vorschreibung der Vorlage weiterer Angaben nur von Amts wegen erfolgen und mit 4 Wochen befristet werden.

Die Möglichkeit der Freistellung von der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte nicht an das Erfordernis der Vorlage einer Umweltverträglichkeitserklärung geknüpft werden. In vielen Fällen kann die Entbehrlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung schon auf der Grundlage des Bewilligungsantrages festgestellt werden. Der Fall, daß die Behörde innerhalb von einem Monat nicht über den

- 12 -

Freistellungsantrag entscheidet, sollte mit einer antragsgemäßen Erledigung gleichgesetzt werden.

Die in Abs 3 angeführte "Bagatelklausele" ist vom Ansatz her begrüßenswert, erscheint jedoch bei näherer Betrachtung nicht unproblematisch. Es wird nämlich davon auszugehen sein, daß die Feststellung des Landeshauptmannes, daß für ein bestimmtes Projekt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei, vom Landeshauptmann nur sehr schwer politisch durchsetzbar sein wird. Es wäre daher begrüßenswert, eine objektive und operationale Bagatellgrenze zu finden.

Zu § 6:

Die in Abs 1 vorgesehene Feststellung der für ein Projekt bestehenden Bewilligungs- und Anzeigepflichten soll vermutlich in Form einer verfahrensleitenden Verfügung und nicht als Bescheid erfolgen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte dies klargestellt werden.

Auch dieser Verfahrensschritt sollte innerhalb einer Maximalfrist von 4 Wochen erfolgen.

Auch für den Anschlag, die Veröffentlichung in örtlich verbreiteten Zeitungen und die Auflage der Projektunterlagen sollte eine Frist festgelegt werden.

Die Veröffentlichung in einer örtlich verbreiteten Zeitung (in Ergänzung zu den Anschlägen in den Gemeinden) sollte genügen.

Bei der vorgesehenen Veröffentlichung ist vor allem darauf zu achten, daß Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entsprechend geschützt werden. Es sollte daher eine Regelung im Gesetz aufgenommen werden, die es dem Projektwerber ermöglicht, durch Anbringen von Sperrvermerken Daten, die geheimzuhalten sind (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), von der öffentlichen Einsicht auszunehmen.

Eine solche Regelung soll verhindern, daß das know-how der österreichischen Wirtschaft ungeschützt dem Zugriff der inländischen und ausländischen Wettbewerber ausgesetzt ist.

Um Verzögerungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitserklärung vermeiden zu können, sollte ein Zusatz aufgenommen werden, daß die Bekanntmachung unverzüglich zu erfolgen hat.

Zu § 7:

Die Beteiligung benachbarter Staaten sollte nur unter der Bedingung der materiellen Reziprozität erfolgen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, daß der Landeshauptmann vorweg den Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen materiellrechtlichen Genehmigungsvorschriften für die Projektgruppe verbindlich absteckt ("Beweisbeschluß").

Für die Bestellung der Sachverständigen wäre eine gesetzliche Maximalfrist festzulegen.

Das Anhörungsrecht des Umweltbundesamtes bei der Bestellung der Sachverständigen ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte daher entfallen.

Das in Abs 2 vorgesehene Auswahlkriterium für Sachverständige, "das Vorliegen von Erfahrungen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung", ist unsinnig, da es bislang keine UVP-Verfahren gab. Es wird unumgänglich sein, Experten heranzuziehen, die (nur) auf einzelnen Teilgebieten Fachwissen und Erfahrungen vorweisen können. Der Projektgruppenleiter müßte ferner Managementqualitäten besitzen.

- 14 -

Der (bedingte) Ausschluß der Amtssachverständigen von der Mitwirkung in der Projektgruppe ist rechtspolitisch verfehlt. Zunächst ist der in dieser Regelung implizierte Verdacht der Parteilichkeit und Interessensgebundenheit zurückzuweisen. Hinzukommt, daß die Einschaltung der für die jeweiligen Materien zuständigen Amtssachverständigen bestmöglich die integrative Erfassung und Berücksichtigung der diversen Belange sicherstellt. Der jeweils zuständige Amtssachverständige kennt die örtlichen Umstände am besten und ist auch am besten in der Lage dafür zu sorgen, daß an die UVP-pflichtigen Projekte im Prinzip dieselben Maßstäbe angelegt werden wie bei den sonstigen Vorhaben. Die Einbindung der Amtssachverständigen in das UVP-Verfahren ist auch deshalb zweckdienlich, weil ansonsten die Gefahr divergenter fachlicher Beurteilungen im UVP-Gutachten und im anschließenden fachbehördlichen Verfahren besteht. Solche Divergenzen würden die Konzentrations- und die Integrationsfunktion der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblich schmälern. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Amtssachverständigen die Projektbeurteilung im nachfolgenden Bewilligungsverfahren stets neuerlich aufrollen würden.

Auch der Ausschluß der Sachverständigen, die an der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung beteiligt waren, ist nur vordergründig durch Befangenheitsgesichtspunkte gerechtfertigt. In Wahrheit ist die Beteiligung dieser Sachverständigen im Interesse der Verfahrensökonomie und der Wahrheitsfindung unentbehrlich, verfügen diese Sachverständigen doch über Informationen, die für die Beurteilung des Projektes wesentlich sind.

Das in Abs 1 vorgesehene Nominierungsrecht des Umweltbundesamtes ist grundsätzlich abzulehnen. Die Bestellung der Sachverständigen muß Aufgabe der das Verfahren abwickelnden Behörde sein. Ein Auseinanderfallen zwischen der Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens und der Bestellung von Sachverständigen widerspricht dem Anliegen der Verfahrensökonomie. Die für das Nominationsrecht des Umweltbundesamtes vorgesehene Voraussetzung der

"bundesweiten Bedeutung" des Vorhabens ist überdies wegen ihrer Unbestimmtheit nicht als Abgrenzungsmerkmal geeignet.

Zu § 9:

In dieser Regelung fehlt jegliche Bestimmung über die Verfahrensleitung und die Koordination. Die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung angedeutete Verordnungsermächtigung des Ministers, eine Geschäftsordnung zu erlassen, findet sich im Gesetzestext nicht.

Der Terminus "Projektgruppe" deutet an, daß die mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachten betrauten Sachverständigen nicht bloß individuell ihre Beiträge liefern sollen, sondern die Umweltverträglichkeit gemeinsam beurteilen sollen. Ist dies die Intention des Entwurfes, fehlen aber nähere Regelungen über die interne Organisation der Projektgruppe. Ist dies nicht die Intention des Entwurfes, so ist die Verwendung des Terminus Projektgruppe irreführend.

In Abs 2 sollte es heißen: "Der Projektwerber hat den Mitgliedern einer Projektgruppe alle für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens erforderlichen projektbezogenen Auskünfte zu erteilen."

Weiters wäre dringend geboten, den Mitgliedern der Projektgruppe bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens eine absolute Schweigepflicht aufzuerlegen.

Die gewählte Systematik der Erstellung von Teilgutachten bzw im Anschluß daran eines gemeinsamen Gesamtgutachtens, erscheint im Hinblick auf die möglichen synergetischen Effekte der Umweltauswirkungen problematisch. Ein vorher festgelegter Untersuchungsrahmen ("Pflichtenheft") würde diese Schwierigkeiten rechtzeitig lösen helfen.

- 16 -

Es sollte auch die Möglichkeit bestehen, den Auftrag zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens an eine physische oder juristische Person (zB Beratungsfirma, Zivilingenieur), an eine Dienststelle (zB Umweltbundesamt, Institute) oder an eine Anstalt (zB Umweltschutzanstalt) zu vergeben.

In Abs 2 wäre zum Schutz des Projektwerbers vor unbilligen Auskunftsverlangen eine Verhältnismäßigkeitsklausel aufzunehmen.

Zu § 10:

In Abs 1 ist der zweite Satz zu streichen, der auf einen weiteren Eingriff in rechtskräftige Genehmigungsbescheide hinausläuft.

In Abs 1 fehlt das zeitliche Limit für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Dieser Mangel ist unbedingt zu beheben. Es darf nicht den Sachverständigen überlassen bleiben, wie lange sie für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachten benötigen.

Ein gravierender Mangel des § 10 besteht darin, daß dem Projektwerber kein rechtliches Gehör eingeräumt wird. Die endgültige Fassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens sollte erst nach Anhörung des Projektwerbers vorgelegt werden.

In Abs 2 sollte die Z 4 entfallen, da der Gesichtspunkt der Raumordnungskompatibilität den in § 2 gezogenen Rahmen überschreitet. Der Passus "maßgebliche Raumordnungspläne" ist überdies reichlich vage. Überörtliche Pläne können darunter genauso subsumiert werden wie die örtlichen. Die Umsetzung der Raumordnungspläne sollte weiterhin mit den bisher dafür vorgesehenen rechtlichen Instrumenten (baurechtliche Flächenwidmungspläne, Ausweisung von Naturschutzgebieten, wasserrechtliche und forstrechtliche Planungen etc) sichergestellt werden. Die Etablierung eines Parallelinstrumentes zur "Raumverträglichkeitsprüfung" ist wegen der drohenden zusätzlichen Koordinierungsprobleme entschieden abzulehnen.

Die in Abs 4 vorgesehenen Informationspflichten über Rohstoff- und Energieverbrauch, Abfallanfall und Störfallrisiko müssen entfallen. Diese Informationspflichten überschreiten den von der EG-Richtlinie gezogenen Rahmen, greifen ins Gewerbe- und Abfallrecht ein und tragen nichts zur besseren Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Projekten bei. Die gesetzliche Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte nicht mit anderen rechtspolitischen Lenkungszielen (Energiepolitik, Abfallpolitik) überfrachtet werden.

Diese Einwände gelten auch für die in Abs 5 vorgesehenen Verpflichtungen des Projektwerbers, die überdies der Betriebsspionage Tür und Tor öffnen würden.

Die in Abs 7 statuierten Verpflichtungen, die Teilgutachten "raschestmöglich" zu erstellen und an einer "zügigen" Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der Kurzfassung mitzuwirken, sind viel zu unbestimmt. Im Interesse der Verfahrensökonomie ist ein striktes zeitliches Limit vorzusehen. Weiters sollte die Möglichkeit der Abberufung und des Ersatzes durch andere Gutachter vorgesehen werden.

Zu § 11:

Dem Projektwerber ist ein Anspruch auf unentgeltliche Zustellung des Gutachtens sowie auf Teilnahme am Erörterungstermin einzuräumen.

In Abs 1 ist ein Vorbehalt zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aufzunehmen.

Auch die Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist zeitlich zu terminisieren.

Die in Abs 2 vorgesehene vierwöchige Frist sollte auf zwei Wochen verkürzt werden.

- 18 -

Es ist nicht ersichtlich, warum der Staatsdruckerei das exklusive Recht der Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens eingeräumt werden soll. Die Möglichkeit der Publikation sollte jedem Verlag bzw jeder Druckerei offenstehen.

Zu § 12:

Die in Abs 3 geregelte Verfahrenskonzentration müßte den gesamten Bereich der Bundes- und der Landesgesetzgebung umfassen. Eine Teil-Konzentration ist keine Lösung. Wer das Anliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung ernst nimmt, ein Projekt umfassend und integrativ zu beurteilen, kann sich nicht der umfassenden und integrativen Erledigung des Zulassungsansuchens verschließen. Daß hierfür eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden muß, ist kein Einwand gegen die durchgreifende Entscheidungskonzentration. Das UVP-Gesetz bedarf als Ganzes einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Grundlegung, hiebei kann auch für die Entscheidungskonzentration vorgesorgt werden. Der mit einer umfassenden Entscheidungskonzentration verbundene Eingriff in die Landeskompetenzen ist bei näherer Betrachtung geringfügig, da bloß in die Gesetzgebungskompetenz zur Festlegung einer Organzuständigkeit (der Landeshauptmann würde an die Stelle der Landesregierung oder eines anderen Landesorganes treten) eingegriffen wird. Dieser Eingriff hätte faktisch und politisch kaum Bedeutung, da die Entscheidung nach wie vor im Lande fallen würde. Die selben Abteilungen und Verantwortungsträger würden formal als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung (anstelle der Landesverwaltung) fungieren. Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des materiellen Rechts bliebe unberührt, diese Vorschriften wären bloß von einer anderen (Landes)Behörde anzuwenden.

Für die Übermittlung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Niederschrift sollte eine zweiwöchige Frist gesetzt werden.

Abs 3 läßt offen, ob der im konzentrierten Verfahren ergehende Bescheid einer Anfechtung im Instanzenzug unterliegt und welcher Bundesminister als Rechtsmittelbehörde einschreiten soll (auch auf Bundesebene müßte die Konzentration erfolgen). Sinnvoller ist wohl der Verzicht auf eine Rechtsmittelinstanz.

Die in Abs 4 vorgesehene Verkürzung der Entscheidungsfrist auf 3 Monate ist nur dann zielführend, wenn auch die Frist zur Erhebung eines Devolutionsantrages im AVG sowie zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde im Verwaltungsgerichtshofgesetz auf 3 Monate herabgesetzt wird. Die genannten Gesetze sollten daher in diesem Sinn ergänzt werden.

Zu § 13:

Diese Bestimmung wird in ihrer Gesamtheit abgelehnt. Wie bereits bei den grundsätzlichen Bemerkungen ausgeführt, sollte das Konzept des individuellen Rechtsschutzes beibehalten werden. Privilegien für einzelne Vereine sind sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn der einzelne in seiner Eigenschaft als Bürger (nicht als Mitglied eines Kollektivs) eine entsprechende Rechtsstellung hat. Dem einzelnen steht es frei, die Ausübung seiner Rechte mit anderen Betroffenen im Rahmen eines Vereines oder eines freien Zusammenschlusses abzustimmen, wenn es ihm zweckmäßig erscheint. Der einzelne sollte aber nicht durch Begründung von Verbandsprivilegien in ein Kollektiv hineingezwängt werden. Soweit Bürger der fachlichen Beratung und Unterstützung bedürfen, sollten die in den Ländern bestehenden weisungsfreien Umweltsanwälte mit dieser Aufgabe betraut werden. Allenfalls könnte noch eine Rechtsmittelbefugnis des Umweltsanwaltes akzeptiert werden, bei dem aufgrund seiner Weisungsungebundenheit ein höheres Maß an Objektivität erwartet werden kann.

Zu § 14:

Die Feststellung des Ist-Zustandes der Umwelt ist eine der Hauptaufgaben der staatlichen Umweltbehörden, diese Kosten sind jeden-

- 20 -

falls von der öffentlichen Hand zu tragen. Gelangt ein Projekt nicht zur Realisierung, so fehlt die Grundlage zur Festlegung der Kostenpflicht des Projektwerbers. Der in Abs 1 genannte Betrag von 0,4 % der Projektkosten erscheint im Lichte eines internationalen Vergleiches überhöht. Der Antragsteller hat außerdem die Kosten der Umweltverträglichkeitserklärung zu tragen. Als Richtwerte wären die in den USA (0,19 %) und in den Niederlanden (0,25 %) geltenden Prozentsätze heranzuziehen, da diese Länder bereits praktische Erfahrungen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung gesammelt haben. Mehreinnahmen sollten dem Projektwerber rückerstattet werden. In Betracht kommt die Festlegung eines Höchstbetrages.

Auch die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, wenn das Projekt nicht ausgeführt wird, wäre noch zu prüfen.

Im Hinblick auf die Kostenpauschalierung sollte die Umweltverträglichkeitsprüfung von den Abgabentatbeständen des Gebührengesetzes ausgenommen werden.

Zu § 15:

Die Anordnung der sinngemäßen Anwendung der §§ 5 - 11 des Entwurfes dürfte kaum eine ausreichend klare Grundlage für die Durchführung des UVP-Verfahrens bei Straßen- und Eisenbahntrassen darstellen.

Die UVP-Pflicht der zur Förderung eingereichten Projekte ist nicht sinnvoll. Auch hier ist der Gesichtspunkt der sauberen legislativen Trennung verschiedener Regelungsbereiche hervorzuheben. Es kann nicht Aufgabe eines UVP-Gesetzes sein, die im Subventionsrecht (vgl zB das Bundesgesetz über den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, das Umweltfondsgesetz und das Wasserbautenförderungsgesetz) geregelten Vergabekriterien durch *leges fugitivae* zu verändern. Durch die hohen Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung würde der Sinn der Förderung ins Gegenteil verkehrt.

Zu § 16:

In Anbetracht der Veröffentlichungspflicht des § 11 Abs 1 würde wohl die Erstellung eines Registers über die bereits erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfungen genügen. Jedenfalls wäre für den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Sorge zu tragen.

Zu Artikel II:

Bei der Änderung des Eisenbahngesetzes ist zu berücksichtigen, daß die Standort- und Trassenwahl bei Eisenbahnanlagen durch verkehrspolitische Notwendigkeiten und topographische Gegebenheiten stark eingeschränkt ist. Deshalb kann den Nachbarn von Eisenbahnanlagen nicht ein "Vetorecht" gegen Eisenbahnanlagen vergleichbar dem gewerberechtlichen Betriebsanlagenrecht eingeräumt werden. Sind die Nachbarinteressen gefährdet, muß die Möglichkeit bestehen, die im Nahebereich der Eisenbahnanlage gefährdeten oder unzumutbar belästigten Personen gegen Entschädigung zu enteignen.

Zu Artikel III:

Die am Tag des Inkrafttretens des UVP-Gesetzes anhängigen Verfahren sollten nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt und abgeschlossen werden.

Je nach der Art des Vorhabens bzw der Art der Anlage ist die Vollziehungskompetenz für das UVP-Verfahren entweder dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

§ 2 Abs 2 fehlt.

Zu Anhang I:

Die hier vorgesehene Projektliste geht weit über die Anforderungen der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27. Juni 1985

- 22 -

(85/337/EWG) hinaus. Dieser Ausdehnung kann die Bundeswirtschaftskammer nur zustimmen, wenn sie zum einen aufgrund der spezifischen Merkmale der zusätzlich erfaßten Projekte gerechtfertigt ist und zum anderen den hier vertretenen Anliegen der Entscheidungskonzentration und der Straffung des Ablaufes der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird.

Abzulehnen ist jedenfalls die Einbeziehung der wesentlichen Änderung von Anlagen in den Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch in diesem Punkt wurde von der EG-Richtlinie abgewichen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur für die erstmalige Errichtung einer Anlage zwingend vorschreibt. Allenfalls akzeptabel wäre die Einbeziehung solcher Anlagenerweiterungen, die in ihrem Umfang der Errichtung einer Neuanlage gleichkommen.

Nach den Stellungnahmen der berührten Fachorganisationen der Bundeswirtschaftskammer sind folgende Änderungen des Anhanges I erforderlich:

Zu Punkt 1:

Zunächst ist zu bemerken, daß Raffinerien nicht dem Berggesetz, sondern der Gewerbeordnung unterliegen. Weiters wäre der Tatbestand "wesentliche Änderung" jedenfalls durch "wesentliche Erweiterung" zu ersetzen und die Wesentlichkeit mit 50 % der bisherigen Kapazität zu definieren.

Sofern für die Speicherung leergeförderte Kohlenwasserstofflagerstätten verwendet werden, ist das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht einsichtig, da die Lagerstätte nicht anders verwendet wird, als sie von Natur aus durch Millionen Jahre vorlag. Bei der Festlegung der Kubaturen dürfte offensichtlich an Salzstöcke gedacht sein, die in der BRD als Speicherstätten zur Diskussion stehen, in Österreich aber keine Rolle spielen. Es

sollte daher lediglich auf "künstlich" errichtete Speicher abgestellt werden. Jedenfalls sind auch hier die Größenordnungen zu niedrig angesetzt.

Für Koksofenbatterien sollte eine Kapazitätsschwelle von 4.000 t/Tag gelten.

Zu Punkt 2:

Hier sind die Kapazitätsschwellen zumindest folgendermaßen zu erhöhen:

Altölverbrennungsanlagen: 50 MW

Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen: 1 t/Stunde

Anlagen zur Verbrennung von sonstigen Abfällen: 15 t/Stunde (Der Begriff der "sonstigen Abfälle" ist zu unbestimmt und sollte unbedingt präzisiert werden.)

dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlagen: 150 MW

Zu Punkt 4:

Bei den Eisenbahntrassen sollten Anschlußbahnen und Werksbahnen grundsätzlich ausgenommen werden. Weiters sollte für Verschiebeshöfe eine Mindestgrößenordnung festgelegt werden. Linienverbesserungen sollen nicht UVP-pflichtig sein.

Zu Punkt 5:

Gemäß Z 5 in Anhang 1 soll ua die Errichtung von Binnenschiffahrtshäfen etc, die für Schiffe mit mehr als 1350 t zugänglich sind, der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden. Die 1350 t-Regelung ist willkürlich gewählt und betrifft überdies nahezu alle großen Gewässer in Österreich. Weiters sollte statt "Binnenschiffahrtshäfen" allgemein die Bezeichnung "Hafen" verwendet werden, da viele österreichische Häfen für Seeschiffe be-

- 24 -

stimmter Abmessungen zugänglich sind, wodurch sie noch nicht zu Seehäfen werden, aber doch nicht nur reine Binnenschiffahrtshäfen sind.

Zu Punkt 6:

Bei der Verlegung von Bundesstraßen sollte eine Mindestlänge als Voraussetzung für ein UVP-Verfahren festgelegt werden.

Zu Punkt 7:

Flughäfen sollten erst ab einer Start- und Landebahnlänge über 2.100 m erfaßt werden. Weiters wären infrastrukturelle Einrichtungen (zB Abfertigungshallen) auszunehmen. Zur UVP-Pflicht der Erweiterung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus müßte klargestellt werden, daß sich dieser Punkt nicht auf die Neuzulassung von Flugzeugen bezieht.

Zu Punkt 8:

Bei Stauwerken zum Zwecke der Energiegewinnung wäre die Grenze auf 300 MW zu erhöhen.

Als Grenze für Deponien für gefährliche Abfälle schlagen wir vor: 100.000 t/Jahr.

Anstelle von "gefährliche Abfälle" sollte es "gefährliche Sonderabfälle" heißen, da nicht klar ist, was der Entwurf unter "gefährlichen Abfällen" versteht.

Bei Naßbaggerungen sollten die Schwellen auf eine Fläche von mehr als 15 ha sowie auf eine Kubatur von mindestens 150.000 m³ erhöht werden.

Die Grenze bei Anlagen zur Papier-, Zellstoff- und Zelluloseerzeugung sollte lauten: 500.000 t/Jahr.

Zu Punkt 11:

a) Für Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen sollte die Regelung des Anhanges I Z 5 der EG-Richtlinie gelten.

b) Bei Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung sollte folgende Grenze gezogen werden: 100.000 t/Jahr. Die Umschreibung durch den Begriff "Industriebetrieb" ist zu ungenau und im vorliegenden Kontext verfehlt.

e) Auch bei Anlagen zur Erzeugung von Pflanzenschutzmitteln sollte eine Kapazitätsobergrenze gezogen werden.

f) Für Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl samt den zugehörigen Behandlungs- und Bearbeitungsanlagen sollte eine Produktionskapazität als Untergrenze (etwa 3,5 Mio. t/Jahr) festgelegt werden.

g) Auch hier fehlt ein Schwellenwert.

h) Gießereien für Eisen und Nichteisenmetalle sollten erst ab einer Produktionskapazität von mehr als 100.000 t im Jahr einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

i) Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen sollten erst mit einer Leistung von mehr als 300.000 t/Jahr erfaßt werden.

j) Für Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen sollte eine Grenze von 4 Mio. t/Jahr eingeführt werden.

- 26 -

k) Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung der Erfassung von wesentlichen Änderungen wäre dieser Begriff zumindest durch eine "wesentliche Erweiterung" zu ersetzen. Für den Bereich der Holzfaser- und Spanplattenproduktion sollte eine wesentliche Erweiterung dann gegeben sein, wenn die Produktionskapazität um mehr als 25.000 m³ jährlich erweitert wird. In jedem Fall müßte aber auf den Produktionsbereich abgestellt werden; rein bauliche Veränderungen (z. B. an einem Verwaltungsgebäude) oder ähnliches dürfte keinesfalls der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

m) Zementwerke ab einer Produktionskapazität von mehr als 300.000 t/Jahr. Weiters ist zu ergänzen, daß unter Anlagen zur Herstellung von Zement nur Rohmühlen, Drehrohöfen und Zementmühlen zu verstehen sind. Es sollte jedenfalls vermieden werden, daß beispielsweise Rohstoffgewinnungsbetriebe, Transporteinrichtungen, Rohstofflagerhallen etc. über diesen Umweg einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

n) Anlagen zur Herstellung von Glas erst ab einer Produktionskapazität von mehr als 250.000 t/Jahr.

Bei vielen Projektarten fehlen die Angaben von Grenzen. Es muß daher zumindest eine Korrektur des Anhanges I in diese Richtung erfolgen.

Zu Anhang II:

Die in diesem Anhang gestellten Anforderungen an den Projektwerber sind viel zu weitreichend, weshalb der gesamte Anhang II abgelehnt wird und unbedingt gestrichen werden sollte. Jedenfalls muß die Z 4 entfallen, die über die Erfordernisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung weit hinausgeht.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:  Der Generalsekretär: 

